

Satzung des kommunalen Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Georgsmarienhütte (Behindertenbeirat)

Präambel

Aufgabe des Behindertenbeirates ist es die Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Georgsmarienhütte (Stadt) zusammenzufassen und der Stadtverwaltung (Verwaltung) Wege der Umsetzung aufzuzeigen. Darüber hinaus soll der Behindertenbeirat die Verwaltung und die Mitglieder des Rates der Stadt Georgsmarienhütte sachkundig in Fragen rund um Menschen mit Behinderungen beraten. Im Behindertenbeirat können Vertreterinnen und Vertreter aller Behinderungsarten mitwirken. Dabei sind auch die Menschen zu berücksichtigen, die z.B. schwer pflegeabhängig, kognitiv behindert und/oder bettlägerig sind. Wenn ein Mensch mit Behinderungen seine persönlichen Belange nicht selbst vertreten kann, sollen diese durch entsprechende Assistenz oder eine Vertretung erfolgen.

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) i.V.m. § 12 Abs. 4 Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S.661) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet.

Der Behindertenbeirat arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht Weisungen von Verbänden, Institutionen und der Stadt Georgsmarienhütte.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Behindertenbeirat wird bei Angelegenheiten, welche die Belange der Einwohner/Innen mit Behinderungen der Stadt berühren, gehört werden. Er soll den Stadtrat und seine Gremien unterstützen und beraten. Er ist der Ansprechpartner für Bürger/Innen, Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen in Fragen der Inklusion.
- 2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Wohnen, Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit und Kultur).
 - b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen, visuellen und taktilen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.
 - c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.
 - d) Mitarbeit mit Rederecht in städtischen Fachausschüssen, die Bereiche der Menschen mit Behinderungen tangieren.

- e) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- f) Zusammenarbeit mit entsprechenden Gremien auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitglieder

- 1) Um die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat kann sich persönlich bewerben, wer mindestens 18 Jahre alt ist, während der Tätigkeit im Beirat den ersten Wohnsitz in Georgsmarienhütte hat und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 % nachweist.
- 2) Bewerben kann sich auch eine Vertrauensperson, welche eine in § 3.1 genannte Person als Familienmitglied oder ehrenamtlich betreut oder als rechtliche Vertretung bestellt ist.
- 3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
10 Menschen mit Behinderung, davon können maximal 3 Mitglieder durch Vertrauenspersonen vertreten werden.
Der Behindertenbeirat ist geschäftsfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder gewählt bzw. anwesend sind.
- 4) Nicht-stimmberechtigte Mitglieder sind:
Der/die für den Geschäftsbereich Soziales zuständige Abteilungsleiter/In oder dessen/deren Vertretung, sowie eine/einen Mitarbeiter/In der Verwaltung für die Geschäftsstelle.
- 5) Alle Mitglieder werden auf Vorschlag des Behindertenbeirates durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister für die Dauer der Legislaturperiode des Rates in den Behindertenbeirat berufen.
- 6) Der Behindertenbeirat bleibt bis zu seiner Neukonstituierung geschäftsführend im Amt.
- 7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, z.B. durch Tod, Wohnortwechsel, Ausscheiden aus dem Betreuerstatus usw. wird auf Vorschlag des Behindertenbeirates ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit berufen.
- 8) Sollte ein Beiratsmitglied mehr als 6 Monate keine erkennbare Tätigkeit zeigen, z.B. unentschuldigt nicht zu den Sitzungen erscheinen, können die Beiratsmitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder eine Beendigung der Amtszeit erwirken. Der/dem Betroffenen wird vorher die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben.
- 9) Die Mitarbeit im Behindertenbeirat ist ehrenamtlich. Sachkosten werden von der Stadt nach vorheriger Abstimmung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet.

§ 4 Vorsitzende/Vorsitzender

- 1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt aus deren Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter/Innen.
- 2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Rat und Verwaltung. Die bzw. der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Behindertenbeirates und wird dabei organisatorisch von der Verwaltung (Geschäftsstelle) unterstützt.

- 3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren beauftragte Vertretung ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern es um Belange von Menschen mit Behinderungen geht. Im Rahmen der Aufgaben des Behindertenbeirates steht ihr bzw. ihm ein Rederecht zu.

§ 5 Sitzungen, Einberufung

- 1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
- 2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende schlägt den Mitgliedern in Abstimmung mit der Verwaltung die Sitzungstermine vor.
- 3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende schlägt eine Tagesordnung vor.
- 4) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder bei Bedarf über den Postweg erfolgen.
- 5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren/dessen Vertretung leitet üblicherweise die Sitzung des Behindertenbeirates.
- 6) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind in der Regel öffentlich. Sie sind nicht öffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche des Behindertenbeirates bzw. Einzelner es erfordern.
- 7) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem auch die anwesenden Mitglieder aufgeführt sind. Das Protokoll wird den Mitgliedern und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zeitnah zugestellt.
- 8) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechnigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind.
- 9) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Rechte des Behindertenbeirates

- 1) Der Behindertenbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen an die Verwaltung, an die Fachausschüsse und den Rat zu wenden.
- 2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Rat oder einen seiner Ausschüsse dem Behindertenbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 3) Die Stadt verpflichtet sich, den Behindertenbeirat bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit die zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist.
- 4) Die Stadt Georgsmarienhütte leistet finanzielle (Budget), verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung.
- 5) Beratung und Mitwirkung an den Sitzungen der Fachausschüsse durch Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters bei Themen, die die Bereiche der Menschen mit Behinderungen tangieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Rat der Stadt Georgsmarienhütte am
beschlossen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Georgsmarienhütte, am

.....
Bürgermeister